

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Und was dann, wenn nicht bloß Confessionslose, deren Beerdigung schon Anstand verursacht hat, sondern solche kommen, die rundweg erklären, ich glaube nicht an Gott und lege daher keinen Eid ab?

Soll deshalb der, welcher sich auf das Zeugniß eines solchen Mannes beruft, beweislos sein, oder gilt dessen Zeugniß ohne Eid?

Das Erste wäre eine Ungerechtigkeit gegen den, welcher Beweis führen soll, das Letztere eine sonderbare Zurücksetzung der religiösen Zeugen.

Und wie, wenn beschwornes und unbeschwornes Zeugniß gegenübersteht, oder gar der Schurke, welcher Religion heuchelt, schwört, der ehrliche Mann, seiner Ueberzeugung treu, nicht schwört?

Es ist ebenso sicher, daß in nicht ferner Zukunft auch der Staat deshalb es wird aufgeben müssen, seine Beamten unter Eid zu stellen, um nicht zweierlei Categorien, beeidete und unbeeidete, zu haben.

Diese Zeit, in welcher die Religionen ihren Einfluß mehr oder minder verloren haben, und insbesondere der Eid werthlos geworden sein wird, vorzubereiten ist die Aufgabe der Gegenwart, ihrer Gesetzgebung und Praxis.

III.

Die Pflicht — das Sollen — muß durch eine andere als die verloren gehende Autorität des geglaubten Gottes energisch gefordert werden.

Es muß eine Autorität sein, welche sichtbar und fühlbar, allgegenwärtig und allwissend ist, und diese Autorität kann keine andere sein als die des Staates, geübt durch die gesetzgebenden und vollziehenden Organe.

Diese Macht des Staates muß gegen alle gleich gerecht, aber auch gleich strenge geübt werden.

Sie wird um so leichter ertragen, als sie einerseits nicht die Allgewalt des absoluten Fürsten bedeutet, sondern im modernen Staat das Volk selbst Antheil an der Gesetzgebung und dem Vollzug hat, sohin theilweise seiner eigenen Autorität gehorcht, und als andererseits der moderne Staat alles aus seinem Bereiche ausschließt, was der